



HESSISCHER LANDTAG

29. 10. 2024

Kleine Anfrage

**Heiko Scholz (AfD), Lothar Mulch (AfD), Andreas Lobenstein (AfD) und
Pascal Schleich (AfD) vom 26.08.2024**

Umsetzung des Startchancenprogramms in hessischen Förderschulen

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Koalitionsvertrag räumt die Landesregierung zum Thema Inklusion in der Bildung ein, dass es Grenzen der gemeinsamen Beschulbarkeit gebe und kündigt an, sich stark zu machen für den Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Förderschulen in Hessen. An dem im August 2024 begonnenen Startchancenprogramm nehmen in Hessen in der ersten Runde im Schuljahr 2024/25 nach Aussage des Kultusministers jedoch nur zwei Förderschulen teil.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Die Bundesregierung setzt mit allen Ländern im Rahmen des sogenannten Startchancen-Programms für bundesweit 4.000 Schulen mit einem hohen Anteil sozioökonomisch benachteiligter Schülerinnen und Schüler ein die innere und äußere Schulverwaltung umfassendes Förderprogramm mit einer zehnjährigen Laufzeit auf. Auf Hessen entfallen davon insgesamt 320 Schulen, was 16 Prozent aller Schulen in Hessen entspricht.

Die Ressourcen des sogenannten Startchancen-Programms stellen dabei eine Ergänzung zu den vielfältigen Maßnahmen dar, mit denen die Hessische Landesregierung Schülerinnen und Schüler in und außerhalb sozial herausfordernder Lagen passgenau unterstützt. Beispielsweise stehen im aktuellen Schuljahr 2024/2025 hessenweit 650 Stellen für die sozialindizierte Zuweisung für Schulen in besonders herausfordernden sozialen Lagen zur Verfügung. Darüber hinaus unterstützen sozialpädagogische Fachkräfte die Schülerinnen und Schüler in ihrer allgemeinen und schulischen Entwicklung, in der Stärkung ihrer sozialen Kompetenzen und fördern sie individuell, wofür den Schulen im Schuljahr 2024/2025 1.150 Stellen zur Verfügung stehen. Zudem wurden die Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern im inklusiven Unterricht in den letzten zehn Jahren von 1.815 auf 2.900 Stellen erhöht.

Zur Stärkung der Bildungssprache Deutsch stehen den Schulen im Schuljahr 2024/2025 3.820 Stellen zur Verfügung. In Summe stellt das Land für die genannten Bereiche über 8.500 Stellen bereit, was einer Investition von weit mehr als einer halben Milliarde Euro entspricht.

Alle Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung ihrem Potenzial entsprechend zu fördern, ist ein wichtiges Anliegen der Hessischen Landesregierung, wobei den Eltern grundsätzlich die Wahlfreiheit zwischen dem Unterricht an einer Förderschule und der Inklusion an Regelschulen obliegt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung grundsätzlich die Ausgestaltung des Startchancenprogramms in Bezug auf die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Förderschulen in Hessen?
Die Antwort bitte begründen
- Frage 2 Wie steht die Landesregierung zu dem Umstand, dass der Sozialindex, der die Faktoren Armut und Migration berücksichtigen soll, für den darüber hinaus aber keine einheitlichen Richtlinien bestimmt wurden, von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich definiert wird?
Die Antwort bitte begründen.

- Frage 3 In Bezug auf Frage 2: Welche Gestaltungsmöglichkeiten ergeben sich daraus für Hessen in Bezug auf das im Koalitionsvertrag festgelegte Ziel einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Förderschulen in unserem Bundesland?
- Frage 4 Ist es nach der Bund-Länder-Vereinbarung zulässig, in den hessischen Startchancenindex weitere Kriterien einzufügen, welche die spezifische Förderung einzelner Schulformen erleichtern?
- Frage 5 Sind in den schon bestehenden hessischen Startchancenindex neue Parameter eingefügt worden? Bitte erläutern, inwieweit diese die Förderung einzelner Schulformen durch das Startchancenprogramm eher erleichtern bzw. eher erschweren.

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des sogenannten Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 erfolgt die Auswahl der Schulen durch das jeweilige Land auf der Grundlage geeigneter, wissenschaftsgeleiteter Kriterien, die sich an der Zielsetzung des Programms ausrichten. Die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des sogenannten Startchancen-Programms gibt vor, dass bei den länderspezifischen Sozialkriterien die Benachteiligungsdimensionen Armut und Migration anzulegen sind. Es wird kein einheitlicher Sozialindex für alle Länder zugrunde gelegt, da die heterogene Ausgangslage in den Ländern — beispielsweise hinsichtlich der Datenverfügbarkeit — berücksichtigt wird.

Die Vorgaben seitens des Bundes ermöglichen es Hessen, den bereits entwickelten und bewährten Sozialindex für die sozial indizierte Lehrerstellenzuweisung hinsichtlich der Anforderungen des sogenannten Startchancen-Programms anzupassen, um eine zielgerichtete Verteilung der Mittel auf die Schulen zu gewährleisten. Die Bund-Länder-Vereinbarung definiert die Rahmenbedingungen des Programms und der Schulauswahl: „Die Auswahlentscheidung ist auf Grundlage geeigneter, wissenschaftsgeleiteter Kriterien zu treffen, die sich an der Zielsetzung des Startchancen-Programms ausrichten“. Die Kriterien sind nicht schulformspezifisch.

Über die Sozialkriterien der Schulauswahl in Hessen musste das Einvernehmen mit dem Bund hergestellt werden. Hinsichtlich der Förderung einzelner Schulformbereiche sind Vorgaben zu berücksichtigen. Dazu gehört, dass ein besonderer Schwerpunkt des Programms auf den Grundschulen liegt. 60 Prozent der adressierten Schülerinnen und Schüler sollen in Schulen im Primarbereich und 40 Prozent in weiterführenden Schulen gefördert werden. Von der Förderung sollen ausdrücklich auch berufliche Schulen profitieren — vorrangig Bildungsgänge der Berufs- und Ausbildungsvorbereitung. Die Förderung soll zudem trägerneutral erfolgen.

Auch die Förderschulen in Hessen können am sogenannten Startchancen-Programm teilnehmen, sofern sie sich gemäß den mit dem Bund abgestimmten Sozialkriterien für eine Teilnahme qualifizieren. Da es sich beim Programm des Bundes um ein im Umfang begrenztes Förderprogramm handelt, ist es grundsätzlich nicht dafür geeignet, einzelne Schulformen weiterzuentwickeln.

- Frage 6 Wie beurteilt die Landesregierung die schulpolitische Lenkungswirkung, die sich aus dem hessischen Startchancenindex ergibt?
Die Antwort bitte begründen.

Der Begriff der „schulpolitischen Lenkungswirkung“ ist in diesem Zusammenhang zu unspezifisch, um ihn bewerten zu können. Allerdings handelt es sich beim sogenannten Startchancen-Programm um ein begrenztes Programm, da lediglich ein kleiner Teil der Schulen in Hessen profitieren. Zudem ist die Umsetzung des Programms — auch aufgrund der Berichtspflichten des Bundes — mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden.

- Frage 7 Wie viele Förderschulen sind gegenwärtig innerhalb des für Hessen zugrunde gelegten Startchancenindex antragsberechtigt?

Das sogenannte Startchancen-Programm sieht keine Antragstellung beziehungsweise Bewerbung um eine Teilnahme am Programm vor.

- Frage 8 Mit der Teilnahme wie vieler Förderschulen rechnet die Landesregierung für das Schuljahr 2025/26?

Die Auswahl der Schulen für das Schuljahr 2025/2026 wird voraussichtlich im Laufe des Monats November 2024 abgeschlossen sein.